



Wettbewerbsrechtliches Merkblatt zur Impressumspflicht

Im Falle einer Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und anderer wettbewerbsbezogener Gesetze entsteht ein sogenannter Unterlassungsanspruch gegen den Rechtsverletzer. Es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch, der mit einer Klage oder auch einem Antrag auf einstweilige Verfügung vor Gericht geltend gemacht werden kann.

Daher ist es wichtig und sinnvoll darauf zu achten, dass der Internetauftritt vollständig ist, keine wettbewerbswidrigen Inhalte aufweist und daher bereits keine Angriffsflächen für etwaige Abmahnungen geboten werden.

I. Pflichtangaben im Rahmen des Internetauftritts

Die Impressumspflicht dient in erster Linie dem Verbraucherschutz, aber auch Mitbewerbern, die sich über den Inhaber einer Website informieren bzw. gerichtlich gegen diesen vorgehen wollen. Ein unvollständiges Impressum kann bei **Unternehmenswebseiten**, Profilen von **Google+**, **Facebook** und **anderen Social-Media-Seiten** sowie neuerdings auch im Rahmen von **Restwertbörsen** eine Wettbewerbsverletzung darstellen, welche bei der Konkurrenz Unterlassungsansprüche auslösen und im Wege der Abmahnung geltend gemacht werden können.

Die Beachtung der Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), dem E-Commerce- und Fernabsatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach Art. 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EBGB), der Preisangabenverordnung (PAngV) sowie nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) im Rahmen des Internetauftritts bzw. des Impressums ist daher verpflichtend.

Die Anbieterkennzeichnungspflicht muss praktisch von jedem, der ein Online-Angebot bereithält, erfüllt werden. Etwas anderes gilt nur bei Angeboten, die ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen und die keine Auswirkung auf den Markt haben. Im Zweifel sollten Sie davon ausgehen, dass die Anbieterkennzeichnungspflicht besteht.

1. Impressumspflicht gem. § 5 Abs. 1 TMG

Zur Impressumspflicht gem. § 5 Abs. 1 TMG gehören die nachfolgenden Pflichtangaben:

▶ **Name und Anschrift des Anbieters**

Anzugeben ist der komplette Name bzw. Firmenname unter Angabe der Rechtsform und eines Vertretungsberechtigten. Weiterhin muss eine ladungsfähige Anschrift der Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angegeben werden.

▶ **Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme**

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Hier sind – falls vorhanden – Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse (auch als Bilddatei möglich, um Spamnachrichten zu verhindern) aufzuführen. Zusätzlich zur E-Mailadresse kann auch eine elektronische Anfragemaske (Kontaktformular) hinterlegt werden. Hier ist sicherzustellen, dass die Anfragen in kurzer Zeit (z.B. 60 Minuten) beantwortet werden.

Achtung: Das Kontaktformular ohne Angabe der E-Mailadresse erfüllt die Voraussetzungen des § 5 TMG nicht!

▶ Register und Registernummer

Zu benennen ist – sofern zutreffend - das Register (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister), in das die Firma eingetragen ist, unter Angabe der entsprechenden Registernummer.

▶ Umsatzsteueridentifikationsnummer/ Wirtschafts-Identifikationsnummer

Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung vorliegt, muss diese Nummer ebenfalls angegeben werden.

▶ Angaben zur Abwicklung oder Liquidation

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, muss eine Angabe hierüber erfolgen.

▶ Achtung: zusätzliche Informationspflichten für öffentlich bestellte Sachverständige:

- Sofern zutreffend: Name, Anschrift und Internet-Adresse der Zertifizierungsstelle bzw. der Bestellskörperschaft (Aufsichtsbehörde) und Angabe des vollständigen Sachgebiets bzw. Bestellsstellers (z.B. Kfz-Schäden und Bewertungen)
- Namen und Anschrift der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

2. Link zur europäischen Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform)

Seit dem 09.01.2016 muss auf der Homepage ein Link zur europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform vorgesehen und eine Email-Adresse angegeben werden, wenn Online-Dienstverträge mit Verbrauchern geschlossen werden können.

Hier ein Darstellungsbeispiel:

Online-Streitbelegung gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbelegung (OS-Plattform) bereit. Sie erreichen diese unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ein Verbraucher kann diese OS-Plattform für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

3. Seit dem 01.02.2017 müssen Unternehmer auf der Homepage oder in den AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem freiwilligen oder verpflichtenden Streitbelegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbelegungsstelle hinzuweisen

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Hierdurch soll Verbrauchern eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmen aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen ermöglicht werden.

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG regelt, dass ein Unternehmer (nicht nur Online-Händler), der eine eigene Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, dem Verbraucher klar und verständlich mitteilen muss, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen.

In der Nr. 2 der Vorschrift heißt es, dass der Händler, wenn er sich zur Teilnahme selbst verpflichtet bzw. gesetzlich dazu verpflichtet ist, er auf die zuständige Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinzuweisen hat und Angaben zu deren Anschrift und Webseite offenlegen muss.

Aus Absatz 3 der Vorschrift ergibt sich, dass die Informationspflicht nur für Unternehmer gilt, die am 31.12 des Vorjahres mehr als 10 Personen beschäftigt hat.

§ 37 VSBG regelt für den Fall, dass eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag nicht beigelegt werden konnte, der Unternehmer verpflichtet ist, auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen. Der Unternehmer muss in diesem Fall zugleich angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist.

- **Information über freiwillige Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist verpflichtend**

Selbst wenn der Unternehmer nicht zu einer Teilnahme verpflichtet ist, muss er gleichwohl Auskunft darüber erteilen, ob er freiwillig an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen möchte oder nicht. Diese Verpflichtung besteht neben bzw. zusätzlich zu der Pflicht zum Hinweis-Link auf die OS-Plattform (Muster s. unten).

Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen und Firmenwebseiten

Die nachfolgenden Muster sind entweder im Impressum oder im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu platzieren:

- a) Keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren:
Die Firma X ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherbeilegungsgesetz teilzunehmen.
- b) (Freiwillige) Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren bei der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle:
Die Firma X ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851-795 79 40
Fax: 07851-795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

- c) Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren aufgrund einer Verpflichtung:
Die Firma X ist gemäß ... (z.B. § XY der Satzung eines Trägervereins einer Streitbelegungsstelle) verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren teilzunehmen. Zuständig ist die folgende Stelle: Verbraucherschlichtungsstelle X, vollständige Anschrift, Kontaktdaten (Tel./Fax/Email), www.webseite.de
- **Muster zur Aushändigung in Textform – Informationspflicht gem. § 37 VBSG**
Information des Verbrauchers nach Eintritt der Streitigkeit
(gilt ausnahmslos für alle Unternehmer)

Beispiel für Ablehnung:

Die für Firma X zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851-795 79 40
Fax: 07851-795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Die Firma X beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Beispiel für Teilnahmebereitschaft:

Die für Firma X zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851-795 79 40
Fax: 07851-795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Die Firma X erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

4. Impressum bei journalistisch-redaktionellen Angeboten (§ 55 Abs. 2 RStV)

Anbieter mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergegeben werden, haben sowohl die Angaben nach § 5 TMG zu machen als auch einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen.

Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG sind sämtliche Pflichtangaben, die in ein Impressum aufzunehmen sind, wahrheitsgemäß und vollumfänglich wiederzugegeben. Wer daher vorsätzlich oder fahrlässig eine Information nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, handelt ordnungswidrig. Die Folgen sind vielfältig und reichen von der Verhängung eines Ordnungsgeldes über die mögliche wettbewerbsrechtliche Abmahnung bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs.

II. Datenschutzerklärung gem. § 13 TMG

Gemäß § 13 TMG ist eine Datenschutzerklärung auf der Webseite grundsätzlich immer dann vorzuhalten, wenn personenbezogene Daten gem. § 4 Abs. 3 BDSG erhoben und verwendet werden. Zum Beispiel, wenn Kontaktformulare, Newsletter-Anmeldungen, interne Bereiche etc. angeboten werden oder wenn das Benutzerverhalten mit Trackingtools (z.B. Google Analytics) erfasst und analysiert wird. Der Diensteanbieter ist dann verpflichtet, den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über etwaige Weitergaben von Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR zu informieren.

Die Erklärung sollte mit der passenden Bezeichnung („Datenschutz“) leicht auf der Webseite aufzufinden und jederzeit aufrufbar sein. Es ist aber auch ausreichend, Impressum und Datenschutzhinweis auf einer gemeinsamen Internetseite darzustellen. Dann muss der Link allerdings beides benennen, zum Beispiel „Impressum und Datenschutz“.

Da eine Datenschutzerklärung immer individuell auf die jeweilige Webseite angepasst werden muss, ist es nicht möglich, ein allgemeingültiges Muster zu erstellen. Grundsätzlich müssen jedoch die nachfolgenden Informationen enthalten sein:

- Angabe einer verantwortlichen Stelle
- Angaben über die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten
- Angaben über die Verwendung von Cookies auf der Webseite
- Angaben über die Nutzung von Trackingtools, wie z.B. Google, Analytics oder Piwik
- Angabe über die Nutzung von Social Media Plugins etc.

Es gilt der Grundsatz, dass über die Datenverwendungen wahr und vollständig zu unterrichten ist. In jedem dieser Fälle sollte auf das Widerspruchsrecht der Betroffenen hingewiesen werden und im Fall der Analysetools auch eine technische Möglichkeit zum Widerspruch eingeräumt werden. Außerdem müssen stets die Zwecke angegeben werden, zu denen die Daten verwendet und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben werden.

Auch hier stellt eine nicht richtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erklärung gemäß § 16 TMG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

werden kann. So hat das OLG Hamburg entschieden, dass eine Datenerhebung ohne eine ausreichende Datenschutzerklärung einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht (§ 4 Nr. 11 UWG) darstellt und daher abgemahnt werden kann (vgl. Urteil vom 27.06.2013, 3 U 26/12).

vgl. OLG Köln, 11.03.2016 - I-6 U 121/15:

Bei § 13 TMG, der u.a. Art. 10 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG umsetzt, handelt es sich um eine im Sinne des § 3a UWG n.F. (§ 4 Nr. 11 a.F.) das Marktverhalten regelnde Norm, da die Datenschutzrichtlinie nach ihren Erwägungsgründen auch den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten auf ein einheitliches Schutzniveau heben will und weil ein unterschiedliches Schutzniveau ein Hemmnis für die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen sowie den Wettbewerb verfälschen kann.

III. Weitere Informationspflichten gem. § 5 Abs. 2 TMG bei der Nutzung von Telemedien (Online-Shop)

§ 5 Abs. 2 TMG weist darauf hin, dass Diensteanbieter bzw. Online-Händler auch weitere Informationspflichten zu beachten haben. Hierzu gehören die nachfolgenden **Pflichtangaben im Fernabsatzhandel und E-Commerce (§§ 312 b ff. BGB iVm. Art. 246 §§ 1 ff. EGBGB)**:

- **zum Unternehmer** (Identität, Anschrift der Niederlassung, Tel-/Fax-Nummer, Email-Adresse)
- **zum Produkt** (wesentliche Eigenschaften)
- **zum Preis** (Gesamtpreis inkl. aller Steuern und Abgaben, Art der Preisberechnung, ggfs. alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten, alle sonst anfallenden Kosten etc.) – vollständige Preisangaben nach der Preisangabenverordnung (PAngV)
- **zur Vertragsdurchführung** (Zahlungs-, Liefer-, Leistungsbedingungen, Liefertermin, Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden, ggfs. Laufzeit des Vertrages, Bedingungen der Kündigung unbefristeter oder sich automatisch verlängernder Verträge, ggfs. Mindestdauer der Verpflichtung, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht)
- **zu den Verbraucherrechten** (Widerrufsrecht, Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Ware, ggfs. über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerbliche Garantien)
- **über die Vertragstextspeicherung** (Angabe einzelner technischer Schritte, die zum Vertragsschluss führen, Speicherung bzw. Zugänglichmachung nach Vertragsschluss, technische Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragserklärung, einschlägiger Verhaltenskodex, dem sich der Unternehmer unterwirft und elektronischer Zugang hierzu)

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

- **Zusätzliche Übermittlung der Informationen in Textform** (die Vertragsbestimmungen einschl. der AGB nebst den Pflichtinformationen sind dem Verbraucher alsbald spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages – bei Waren spätestens bis zur Lieferung – zu übermitteln; möglich per Email, wobei Impressum, AGB, ggfs. Garantiebedingungen und Widerrufsbelehrung als PDF-Dateien anzuhängen sind)

IV. Urheberrechtsschutz von Fotos, Landkarten und Stadtplänen

Da fast alle Fotos, Landkarten und Stadtpläne Urheberrechtsschutz genießen, ist bei Veröffentlichung das Einverständnis des Urhebers einzuholen, welches vom Urheber bzw. Verlag in der Regel gegen Zahlung einer Lizenzgebühr erteilt wird. Hier droht sonst die Gefahr einer Abmahnung wegen entgangener Lizenzgebühr.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass möglicherweise nicht alle denkbaren Fallgestaltungen hier abgedeckt werden konnten, da sich im Einzelfall weitergehende Informationspflichten mit unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben können. Zudem unterliegen die genannten Pflichten einem stetigen Wandel der Gesetzgebung und der Rechtsprechung.

Quellen:

Verbraucherschlichtung aus Unternehmenssicht – Informationspflicht nach dem VSBG – am 24.11.2016 herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz